

§ 013 SchulG M-V

Die Grundschule, Verordnungsermächtigung

- (1) Die [Grundschule](#) umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg. Sie fördert das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie soziale Kompetenzen. Die [Grundschule](#) bereitet auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe vor.
- (2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KiföG M-V (des Kindertagesförderungsgesetzes) und Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule und anschließend eine ganztägige Bildungsbegleitung. Zur Begleitung des Übergangs werden der [Grundschule](#) die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des Kindergartens oder der Kindertagespflegeperson zur [Verfügung](#) gestellt, sofern die Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben. Die Grundschulen kooperieren mit den Horten und den Kindertagespflegepersonen als ganztägige Bildungsgemeinschaften. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden in Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Jede [Grundschule](#) soll mit mindestens einem Kindergarten und einem Hort zusammenarbeiten.
- (3) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Die Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der Schuleingangsphase Diagnoseförderlerngruppen eingerichtet werden.
- (6) Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (7) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.
- (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Diagnoseförderlerngruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.

Fassung ab 01. Sept 2026

Fassung bis einschl 31. Aug 2026

(1) ...

(2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KiföG M-V (des Kindertagesförderungsgesetzes) und Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule und anschließend eine ganztägige Bildungsbegleitung. Zur Begleitung des Übergangs werden der [Grundschule](#) mit der schriftlichen [Einwilligung](#) der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des Kindergartens oder der Kindertagespflegeperson zur [Verfügung](#) gestellt. Die Grundschulen kooperieren mit den Horten und den Kindertagespflegepersonen als ganztägige Bildungsgemeinschaften. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden in

Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Jede [Grundschule](#) soll mit mindestens einem Kindergarten und einem Hort zusammenarbeiten.

(3) - (8) ...

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

(1) ...

(2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule. Hierzu werden der [Grundschule](#) mit der schriftlichen [Einwilligung](#) der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur [Verfügung](#) gestellt. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Jede [Grundschule](#) soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.

(3) - (8) ...

Fassung bis einschl 31. Jul 2025

§ 13 SchulG M-V Die [Grundschule](#)

(1) ...

(2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule. Hierzu werden der [Grundschule](#) mit der schriftlichen [Einwilligung](#) der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur [Verfügung](#) gestellt. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Jede [Grundschule](#) soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.

(3) - (8) ...